

**Niederschrift
über die 6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.05.2023 im
Feuerwehrtechnische Zentrale (großer Lehrsaal), Wangerländische Straße 40,
Jever**

Beginn: 15:30 Uhr

Ende: 18:40 Uhr

Teilnehmer/innen:

Mitglieder

Kaiser-Fuchs, Marianne
Kruse, Timmy
Lammers, Anke
Osterloh, Uwe
Sudholz, Melanie
Wilken, Wilhelm bis TOP 4.3 / 17:21 Uhr

Teilnehmer/in des JuPa FRI

Heinen, Melanie
Uden, Maximilian

stimmberechtigte Hinzugewählte

Langer, Kai
Zenker-Wandschneider, Sandro bis TOP 4.4.2 / 18:28 Uhr

Hinzugewählte

Berger, Detlef

beratende Mitglieder (GM)

Möller, Jan Ole bis TOP 4.3.1 / 18:15 Uhr

beratende Mitglieder

Brumme, Inke
Cramer, Ann-Kathrin
Renken, Birgit
Zobel, Herko

Angehörige der Verwaltung

Ambrosy, Sven Online
Hartwig, Anna Lee
Otten, Kerstin
Ratzke, Christiane
Rosenthal, Wolfgang
Schüürmann, Marcel
Vogelbusch, Silke

Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Die Vorsitzende Frau Sudholz begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäße Ladung werden festgestellt.

Frau Sudholz informiert das Gremium über die Tonaufnahme der Sitzung und übergibt an Frau Vogelbusch zur Pflichtenbelehrung.

Frau Vogelbusch begrüßt das neue Mitglied, Frau Melanie Heinen und weist gemäß § 43 NKomVG auf die einzuhaltenden Pflichten der §§ 40-42 NKomVG hin. Entsprechende Gesetzesauszüge werden ausgehändigt. Sie verpflichtet das Mitglied per Handschlag.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 08.02.2023

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.02.2023 wird einstimmig genehmigt.

TOP 3 Einwohnerfragestunde

Keine

TOP 4 Berichte und Vorlagen der öffentlichen Sitzung

TOP 4.1.1 Vorstellung des Kinderschutzkonzeptes zur Vollzeitpflege Vorlage: 0478/2023

Beschluss:

Vorstellung der gesetzlichen Änderung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ab dem 09.06.2021.

§ 37b SGB VIII, Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien

(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird.

Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat, und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist.

Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen. (fast identisch mit § 37 Abs. 3 SGB VIII alte Fassung)

Was genau sind überhaupt Schutzkonzepte?

Ziel:

- Gefährdungen abzuwenden,
- Gefährdungslagen zu verhindern,
- sichere Orte für junge Menschen zu schaffen und
- junge Menschen zu befähigen, ihre Rechte selbst durchzusetzen.

Herausforderungen für die Praxis:

- Welche Gefahren drohen in/durch Pflegefamilien?
- Wen gilt es alles einzubeziehen?
- Wo liegen die Probleme/Herausforderungen?
- Was braucht es?

Beschwerdemöglichkeiten in Pflegeverhältnissen, § 37b Abs. 2 SGB VIII:

Pflicht des Jugendamts zur Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeiten Pflegekinder

Problem: Wer könnte das sein? Vertrauensbeziehung wichtig!

Nennung konkreter Kontaktdaten (auch bei Wechsel)

Beschwerdemöglichkeit muss während der gesamten Dauer bestehen.

Elemente des Schutzkonzeptes in Friesland:

Verlässliche Ansprechpersonen

Qualifizierte Informationen über Rechte

Beschwerde (-wege)

Qualifizierung struktureller Beteiligungsformen:

(Aufarbeitungsprozesse gehören in den Prozess §8a)

Fortbildungen

Gemeinsame Veranstaltungen für Pflegepersonen und junge Menschen

Dokumentation der Mitarbeit durch eigene Berichte der Pflegepersonen und der jungen Menschen im Hilfeplan.

Dokumentation der Aktualität des individuellen Schutzkonzeptes

- Verlässliche Ansprechpersonen werden im Leporello aufgeführt
- Qualifizierte Informationen über Rechte der jungen Menschen werden im Rechte-Katalog ausgehändigt
- Beschwerde (-wege) werden im Leporello mindestens jährlich besprochen, dort und im Hilfeplan dokumentiert

Frau Sudholz übergibt das Wort an Herrn Rosenthal, Frau Hartwig und Frau Ratzke.

Während Frau Hartwig und Frau Ratzke die „Rechte-Box“ an alle Mitglieder verteilen, erläutert Herr Rosenthal, dass aufgrund einer gesetzlichen Änderung im Juni 2021 die Jugendämter aufgefordert wurden, alle Kinderschutzmaßnahmen in Pflegefamilien zu verschriftlichen.

Das Kinderschutzkonzept diene dazu, Kinder schnell und sicher in ihren Rechten zu schützen ohne die Autonomie der Pflegefamilie einzuschränken. Es wird offen und vertrauensvoll mit den Pflegeeltern und den Kindern kommuniziert um z.B. in Situationen, in der die Pflege des Kindes in eine Krise geraten kann, durch Erkrankung oder Trennung der Pflegeeltern, rechtzeitig einzugreifen.

Das Kinderschutzkonzept diene weiter dazu, Gefährdungen abzuwenden. Hier arbeiten der Pflegekinderdienst und der Allgemeine Soziale Dienst engmaschig zusammen. Dem Landkreis sei über die gesetzliche Änderung des §37b hinaus wichtig, partizipativ mit den Pflegeeltern und den Pflegekindern zusammen zu arbeiten, so würde z.B. in jedem Hilfeplangespräch die „Rechte-Box“ mit einbezogen werden. Diese enthält unter anderem ein „Liporello“,

in dem die möglichen Beschwerdestellen und Hilfemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Pflegeeltern aufgezeigt werden würde. Es würde zurzeit noch an einer Möglichkeit gearbeitet, auch Kindern die noch nicht lesen und schreiben können, Hilfestellungen an die Hand geben zu können. Auch externe Berichte z.B. vom Waisenstift kommen in das Kinderschutzkonzept. Hier bestünde ein stetiger und transparenter Austausch zwischen den Einrichtungen und Jugendämtern.

Die in der „Rechte-Box“ enthaltene Auflistung der eigenen Rechte von Kindern wurde im direkten Austausch mit den Pflegeeltern entworfen, ohne dies für ein Kind zu komplex zu gestalten. Die „Rechte-Box“ würde stetig weiterentwickelt werden, so Herr Rosenthal.

Frau Sudholz bedankt sich für die Ausführung und bittet um Erläuterung, ob das Konzept evaluiert wird, die Kinder direkt gefragt werden und wie mit Kindern mit bestehender Behinderung umgegangen wird.

Frau Ratzke und Frau Hartwig führen aus, es gäbe eine stetige Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes. Durch die ¼ jährliche Beratungsfrequenz bestünde ein solides Vertrauen seitens der Kinder, so komme man spielerisch ins Gespräch und könne auf den individuellen Entwicklungsstand sowie jegliche Lebenssituation eingehen.

Frau Sudholz bittet, das Thema Mitte 2024 erneut aufzugreifen.

Kenntnisnahme / Empfehlung:

Die Verwaltung bittet das Gremium um Kenntnisnahme.

TOP

4.1.2

Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe

Frau Vogelbusch erläutert, dass der Fachkräftemangel in allen Bereichen bemerkbar ist, auch in der Kinder- und Jugendhilfe. Dies sei vor allem dem demografischen Wandel geschuldet. Der Landkreis hätte, um dem vorzubeugen unter anderem für Sozialpädagogen, neben dem Anerkennungsjahr, das duale Studium ermöglichen wollen. Für den Bereich der Erzieher/innen wurde in Zusammenarbeit mit der BBS Varel ebenfalls eine duale Ausbildung versucht zu ermöglichen. Hier wäre jedoch die Nachfrage, die mindestens 16 Teilnehmer umfasse, nicht erreicht worden. Frau Brumme erläutert ergänzend, dass die BBS Wilhelmshaven parallel zum Jugendhilfeausschuss eine Informationsveranstaltung zum dualen Studium für Erzieherinnen hält, der erste Eindruck sei positiv, dass man auf die Teilnehmerzahl kommen könne.

Frau Vogelbusch führt weiter aus, dass der Kreistag versucht, über das Ministerium ein Studienseminar für Lehrer in Friesland zu ermöglichen um mehr Personen durch berufsfördernde Möglichkeiten in den Landkreis zu holen. Zurzeit würde dies vom Ministerium abgelehnt werden, da es bereits Standorte in Aurich, Oldenburg und Leer gäbe. Herr Wilken fragt ob eine Kooperation zwischen Wilhelmshaven und Friesland erfolgen könne. Frau Vogelbusch bejaht dies, es würde eng mit Wilhelmshaven zusammengearbeitet werden, um Interessen ein größtmögliches Entgegenkommen einzurichten.

Frau Renken führt weiter aus, dass eine regionale Lösung erarbeitet werden müsse. Frau Sudholz übergibt an Frau Eckermann-Beyer vom Sozialpädagogischen Zentrum in Schortens, sowie Herrn Praßel von der Jugendhilfeeinrichtung in Collstede. Frau Eckermann-Beyer berichtet, dass Ihre Einrichtung überwiegend in der ambulanten Jugendhilfe arbeiten würde, vor allem in Familien mit chronischer Kindeswohlgefährdung. Sie arbeiten engmaschig mit Kindergärten und Schulen zusammen. Durch den bereichsübergreifenden Fachkräftemangel stünden in den Kindergärten und Schulen wenige sozialpädagogische Fachkräfte zur Verfügung, die eine Corona bedingte Angststörung oder auch andere sozialpädagogische Probleme begleiten könnten. Zudem seien die Gruppen- und Klassengrößen aus-

gereizt. Durch bereits erfolgte Bewerbungsverfahren berichtet Frau Eckermann-Beyer von abweichenden Erwartungen der Bewerber zur vorgegebenen Arbeitszeit und zu teurem Wohnraum.

Herr Praßel führt ergänzend aus, dass auch seine Einrichtung keine Bewerbungen im klassischen Sinne erhalten würde, sie geben jedoch z.B. geeigneten Praktikanten einen Arbeitsvertrag mit an die Hand um eine neue Fachkraft zu erhalten oder auszubilden. Im dualen Studium sei die Resonanz sehr gut, auf zwei freie Stellen bewerben sich ca. 30 Personen, so Herr Praßel. Es gäbe genügend Interesse, es wäre jedoch eine Überlegung, die Ausbildungsvergütung finanziell anzuheben. Eine Person, die in der Region ausgebildet wird, bleibt auch meist innerhalb der Region. Aktuell müssen noch keine Gruppen geschlossen werden, dies sei jedoch längerfristig nicht mehr gewährleistet. Die Jugendhilfe sei durch Corona und die ankommenden Flüchtlinge sehr ausgereizt, hinzu käme Inklusion, Ganztagsbetreuung, neue Kinderschutzkonzepte sowie eine stetige Weiterentwicklung von Gesetzen. Die Umsetzung könne nur durch Fachkräfte erfolgen, die jedoch derzeit am Belastungslimit arbeiten würden. Durch den Mangel an Unterbringungsmöglichkeiten von Kindern müsse derzeit nicht nur regional, sondern bis zu bundesweiten Plätzen gesucht werden. Leittragende seien die Kinder. Das eingestellte Personal sei durch stetig wachsende Herausforderungen und die zunehmende hohe Arbeitsbelastung frustriert und schneller bereit, zu kündigen oder sogar den Bereich zu wechseln. Auch wenn es möglich sei Fördergelder zu beantragen, ist die Hürde für junge Menschen sehr hoch. Zudem müsse ein Erzieher erst mindestens 4 Jahre Ausbildung leisten, bevor er eine vollständige Vergütung erhalten würde.

Frau Sudholz bedankt sich für die Ausführungen, betont ebenfalls den notwendigen Wandel und übergibt an Frau Meßner, Frau Schilling, Frau Homfeld und Herrn Gastmann. Frau Meßner, berichtet von netzwerkübergreifender Arbeit von Kindergärten und Schulen aus der sich ein Arbeitskreis gebildet hat, der vor ca. einem Jahr das Thema des Fachkräftemangels erkannt und ausgearbeitet hat. Vor allem Schulen stehen vor einem großen Problem. Erläuternd dazu beginnt Frau Meßner mit der mitgebrachten Präsentation.

Frau Schilling, Frau Homfeld und Herr Gastmann ergänzen und stützen die Präsentation von ihrer Seite.

Herr Berger ergänzt, der Fachkräftemangel würde seit langer Zeit thematisiert aber nicht ausreichend bearbeitet werden. Seines Erachtens läge der Mangel nicht nur im Finanziellen, sondern auch in der fehlenden Wertschätzung. Er wünsche sich von der Politik mehr Engagement.

Frau Sudholz ergänzt, dass es trotz des bestehenden Fachkräftemangels in allen Bereichen eine hohe Qualität der Arbeit gäbe. Finanziell gibt es in allen Kommunen einen großen Mangel, aber die Politik könne bei Anpassung der Rahmenbedingungen mitwirken z.B. Erhöhung des Wohnraumangebotes, mehr Werbung für die Berufe oder mehr Angebot von Fortbildungen.

Frau Vogelbusch bedankt sich bei den vortragenden Gästen für die ganzen Informationen und erläutert, dass der Landkreis nicht auf alle genannte Probleme Einfluss hat. Es sei ein Gesamtproblem und teilweise resultiere eine Handlungsunfähigkeit durch Tarifverträge oder Gesetze. Man hätte dennoch eigenständig eine große Gestaltungsmöglichkeit innerhalb des Arbeitsumfeldes und des Teams und davon lebe eine Arbeitsstelle. Frau Vogelbusch wendet sich an die teilnehmende Pressevertreterin, es dürfe gerne für alle Bereiche Werbung gemacht werden, der Landkreis freue sich über jede neue Fachkraft. Frau Vogelbusch erläutert ergänzend, dass auch an einer Weiterentwicklung von Fortbildungs- und Ausbildungsangeboten, wie z.B. die duale Ausbildung für Erzieher/innen weitergearbeitet werden würde. Ebenso arbeite das Land daran, für jede Schule einen Sozialpädagogen zu ermöglichen. Durch den demografischen Wandel würde in allen Bereichen berichtet, dass es zu wenig Bewerber gäbe, auch die Hochschulen erreichen teilweise die Mindestanzahl für die Studiengänge nicht mehr.

Frau Renken schlägt vor, dass für eine regionale Lösung, ein Arbeitskreis über die Bildungsregion gebildet werden soll. Frau Renken geht diesbezüglich auf Herrn Merten von der Bildungsregion zu. Mit mehreren Wortmeldungen aus dem Gremium wurde der Vorschlag unterstützt. Frau Sudholz bittet diesbezüglich um Information im nächsten Jugendhilfeausschuss.

TOP 4.2 Berichte und Vorlagen für den Kreistag:

TOP 4.3 Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanung Vorlage: 0488/2023

Begründung:

Mit dem Gesamtplan 2022 werden die Aufgaben der Kindertagesstättenbedarfsplanung sowie der Jugendhilfeplanung dargestellt.

Nach §21NKiTag ist eine jährliche Fortschreibung der Plätze in den Kindertagesstätten sowie in der Kindertagespflege vorgesehen.

Gemäß § 79 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII. Der Steuerungsauftrag für die Entwicklung der Jugendhilfe ergibt sich aus dem § 80 SGB VIII, der die Aufgaben der Jugendhilfeplanung beschreibt.

Der Kindertagesstättenbedarfsplan sowie die Jugendhilfeplanung wurden bisher immer separat voneinander betrachtet und veröffentlicht. Dabei gibt es viele thematische Überschneidungspunkte der beiden Bereiche und ihrer Wirkung auf die sozialen Strukturen innerhalb des Landkreises Friesland. Mit einer gemeinsamen Berichtserstattung soll die Bedeutung der beiden Bereiche weiter verdeutlicht und der Austausch der unterschiedlichen Akteure weiter gefördert werden.

Sowohl die Jugendhilfeplanung als auch die Kindertagesstättenbedarfsplanung sind ein fortwährender Prozess. Sie orientieren sich an den neuen sich kontinuierlich verändernden Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung und suchen Lösungen, um ihren Aufgaben gerecht zu werden. Es ist erforderlich, flexibel auf Veränderungen zu reagieren und an die individuellen Lebenssituationen junger Menschen im Landkreis Friesland anzupassen.

Herr Schueuermann stellt den Kitabedarfsplan 2022/2023 Beispielhaft an der Gemeinde Sande, Bockhorn und dem gesamten Landkreis Friesland sowie den Jugendhilfebericht 2022 mit dem Schwerpunkt §8a SGB VIII vor. Beide Pläne seien zum ersten Mal zusammengefasst worden, um Überschneidungen aufzuzeigen und Synergien zu nutzen.

Herr Osterloh bittet um Nachreichung der Information, wie viele Krippen- und Kindertagesstättenplätze tatsächlich belegt worden seien und ergänzend wie viele Integrationskinder in den Kindertagesstätten untergebracht wurden. Herr Schueuermann sichert eine Nachreichung der Daten zu, bittet jedoch um Beachtung, dass die Angaben zu einem bestimmten Stichtag gezogen werden und die Kindergärten ggfs. die freien Plätze einem Kind zu einem späteren Zeitpunkt zugesichert worden sind. Weiter fragt Herr Osterloh, in wie weit sich die 45 % der gemeldeten Kindeswohlgefährdungen, die sich als nichtig rausgestellt haben, zu den Vorjahren verändert haben und ob die Schulen nach ihrer Sensibilisierung zu dem Thema mehr Meldungen von Kindeswohlgefährdungen gemacht haben. Auch hier sichert Herr Schueuermann die Nachreichung der Daten zu. Frau Renken erläutert ergänzend, dass diese Prozentzahl immer die Höchste darstelle, dies würde auch von anderen Jugendämtern

bestätigt werden. Im regionalen Vergleich erkenne man, dass eine engmaschige Netzwerkarbeit mit den Einrichtungen zu erhöhten Meldungen führe.-

Frau Lammers fragt nach, ob man bei einer Meldung durch die Schule Rückschlüsse ziehen könne, ob es bereits im Kindergarten hätte erkannt werden können. Herr Rosenthal erläutert, dass es im Einzelfall möglich sei und durchgeführt werden würde, ein nachforschen in allen Fällen sei jedoch zu arbeitsintensiv und nicht umsetzbar.

Herr Kruse fragt nach was die Politik leisten könne. Die Politik müsse gucken, dass der Rechtsanspruch gewährleistet werden könne und darüber hinaus, wie man dem Fachkräftemangel vorbeugen könne, so Herr Schueuermann. Frau Renken führt weiter aus, dass der Jugendhilfebericht zukünftig als Prozess stattfinden wird und für die kommenden Jugendhilfeausschüsse einzelne Themen intensiver aufbereitet werden. Eine detailliertere Betrachtung würde erkennen lassen, wo die Politik unterstützen könnte. In Zuge dessen interessiere sich Frau Lammers, wie viele Gruppen aufgrund des Fachkräftemangels geschlossen werden müssen.

Frau Sudholz gibt zu bedenken, dass eine Bedarfssteigerung erkennbar sei und stimmt zu, dass beide Pläne für eine mittelfristige Strategie der Finanzplanung unabdingbar seien.

Das Gremium beschließt einstimmig die Fortschreibung des Kitabedarfsplan und Jugendhilfeplanung.

Beschluss:

Das Gremium beschließt die Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 4.3.1 Änderung der Satzung des Landkreises Friesland über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege - Vorlage: 0480/2023

Begründung:

Der Verwaltung ist am weiteren Ausbau und Erhalt der Qualität im Betreuungsangebot der Kindertagespflege gelegen. Die Satzung bedarf daher der Anpassung.

Gemäß § 22 SGB VIII soll Kindertagespflege die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Dies bedeutet u.a., dass der Landkreis Friesland als Fachberatung mit den Tagespflegepersonen stetig am Ausbau und Erhalt der Qualität in der Kindertagespflege arbeiten muss.

Die Änderungen der Satzung werden nachfolgend erläutert.

In der gesamten Satzung wurde der Begriff Tagespflegepersonen durch Kindertagespflegepersonen entsprechend der Bezeichnung in den Gesetzen ersetzt (sh. SGB VIII, NKiTaG).

In § 4 Abs. 2 der "Satzung des Landkreises Friesland über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege" wurde der Stundensatz erhöht. Der Anerkennungsbetrag der Förderleistung beträgt weiterhin 3,20 € pro geleisteter Betreuungsstunde und Kind. Die pauschale Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand wurde von 1,40 € pro Betreuungsstunde und Kind auf 1,90 € erhöht. (Die Erstattung vom Sachaufwand ist steuerfrei). Zudem wurde neu in der Satzung aufgenommen, dass der Landkreis Friesland einen Betrag von 0,50 € pro geleisteter Betreuungsstunde und Kind bezahlt zur Bildung einer Rücklage für Ausfallzeiten. Dies bedeutet einen Gesamtbetrag von 5,60 € pro geleisteter Betreuungsstunde und Kind. Diese Erhöhung ist aus Sicht der Verwaltung aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung und zur Beibehaltung der Attraktivität der Kindertagespflege erforderlich. Die Gesamterhöhung des Stundensatzes pro geleisteter Betreuungsstunde und Kind um 1,00 € wird Mehrkosten i.H.v. ca. 130.000,00 € jährlich bedeuten.

Neu eingefügt wurde als § 4 Abs. 3 der "Satzung des Landkreises Friesland über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege" die zusätzliche Bezahlung von 2,50 € je geleisteter Betreuungsstunde bei Aufnahme eines Kindes mit einem besonderen Betreuungs-/ Förderbedarf.

Neu eingefügt wurde als § 4 Abs. 4 der "Satzung des Landkreises Friesland über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege" die Bezahlung von zwei Stunden je betreutem Kind im Monat als Verfügungszeit für Vor- und Nachbereitungszeiten, die Erstellung von Entwicklungsberichten, die Dokumentationen und Elterngespräche.

Der Zuschuss zur Anschaffung bzw. Ergänzung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Mobiliar oder auch entstandener Renovierungskosten für die Kindertagespflegepersonen wurde von 100,00 € auf max. 150,00 € im Jahr erhöht (sh. neuer § 4 Abs. 14 der "Satzung des Landkreises Friesland über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege").

Sofern für die Großtagespflegestelle durch die selbständigen Kindertagespflegepersonen kostenpflichtig Räumlichkeiten angemietet wurden, so kann unter Vorlage von Nachweisen gemeinsam ein monatlicher Zuschuss von max. 200,00 € beantragt werden. Der Zuschuss wurde von 100,00 € monatlich auf 200,00 € angehoben (sh. § 5 Abs. 4 der "Satzung des Landkreises Friesland über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege").

In § 6 Abs. 3 der "Satzung des Landkreises Friesland über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege" wurde ergänzt, dass die Kindertagespflegepersonen bei Nachweis der Erfüllung von 24 Unterrichtsstunden (01.08.-31.07. eines Jahres) 70,00 € an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt werden.

Die geänderte Satzung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2023.

Frau Vogelbusch verteilt an das Gremium eine Gegenüberstellung, der geforderten Änderungen der Kindertagespflegepersonen zu den Vorschlägen der Verwaltung. Parallel beziehungsweise auf das Schreiben der Kindertagespflegepersonen geht Frau Vogelbusch auf die einzelnen Positionen der Gegenüberstellung ein.

Angelehnt an die Erläuterung erklärt Frau Vogelbusch, dass die Anzahl der Inklusionskinder innerhalb einer Pflegestelle noch im gemeinsamen Gespräch festgelegt werden müsse. Dies geschieht in Zuge der Qualitätsvereinbarung und Fortbildungsbedarfsplanung und komme

nicht in die Satzung. Zudem würde die Satzung, wie in der Vergangenheit bereits beschlossen rückwirkend in Kraft treten.

Herr Kruse fragt nach warum im §3 Abs. 2 eine Beschränkung der Wochenstunden auf 20 Std. festgesetzt wurde, seines Erachtens nach sei dies nach §24 Abs. 1 SGB nicht gesetzeskonform. Frau Vogelbusch erläutert, dass der Rechtsanspruch bei 20 Std. sei, hier greift das SGB nicht.

Herr Kruse schlägt weiter vor, die Pauschalen im §4 Abs. 2, 4 für die Sachkostenerstattung von angebotenen 1,90 € auf 2,31 € zu erhöhen, sowie die Rücklagen für Ausfallzeiten von vorgeschlagenen 0,50 € auf 0,80 € finanziell höher anzusetzen. Zudem empfiehlt er, bezugnehmend auf das NKiTa-Gesetz auch die Verfügungszeiten (Vor- und Nachbereitung) von 2 Std./monatlich auf 4 Std./monatlich höher zu veranschlagen.

Herr Osterloh unterstützt den vom Landkreis vorgeschlagenen Satzungsentwurf. Dieser ist durchdacht und mit anderen Landkreisen abgestimmt worden. Daraus resultieren jährliche Mehrkosten von rund 185.000 € trotz des Haushaltslochs von 9,8 Mio/€. Es sei erstrebenswert den Höchstsatz zu fordern, aber auch in Tarifverhandlungen sei es ein normaler Vertragsgebrauch nicht den Höchstsatz zu beschließen. Es bestünde eine durchdachte Erhöhung der Ausfallzeiten sowie Sachkostenerstattung. Die Forderung von 4 Std. Vorbereitungszeit fände er für willkürlich angesetzt, da er auf Nachfrage bei einer Kindertagesstättenleitung 2,5 Std./monatlich als Vorbereitungszeit in einer dreifach betreuten Gruppe als Information bekommen habe.

Weiter mache Herr Osterloh den Vorschlag, dass im §4 Abs. 6 die Pauschale in der Eingewöhnungszeit von 3 Monaten auf 6 Wochen verkürzt werden würde.

Frau Bayram erläutert ergänzend, dass sie ebenfalls an einer Kompromisslösung interessiert sei. Das sich der Landkreis Friesland bei der Ausfallpauschale am Landkreis Aurich orientiere fände sie ok, auch wenn der Landkreis Aurich eine andere Kalkulationsgrundlage nutze und dadurch 0,83 € zahle. Frau Bayram empfindet die angesetzte Sachkostenpauschale von 1,90 € als zu gering und 2,31 € als angemessen.

Die finanzielle Unterstützung der inklusionsbetreuten Kinder befürwortete Frau Bayram sehr, auch der notwendigen Steuerung über die Qualitätsvereinbarung stimmte sie zu. Bezugnehmend auf das Forderungspapier der Kindertagespflegepersonen, erläuterte Frau Bayram, dass man die Vor- und Nachbereitungszeiten nicht mit Kindergärten vergleichen könne, da eine Tagespflegeperson sich zusätzlich um Verpflegungen, Handwerkerdienste und leistungsorientierten Tätigkeiten krümmen müsse. Studien haben ergeben, dass diese zusätzlichen Zeiten durch min. 1 Std. pro Kind pro Woche abzudecken sein müsse.

Frau Vogelbusch ergänzt, dass die Verwaltung die Satzung mit Fachkräften erarbeitet hat um jegliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Zudem würde eine jährliche Anpassung an inflationäre Gegebenheiten erfolgen. Herr Ambrosy fügt hinzu, dass eine lineare Anpassung nicht umsetzbar wäre und somit eine, der Situation individuell angepasste Erhöhung erfolgen müsse. Frau Vogelbusch erläutert, dass nach Durchrechnung der vorgeschlagenen Anpassungen an der Satzung, würden jährliche Mehrkosten von rund 115.000 € zusätzlich erfolgen, das wären insgesamt 300.000 €/jährlich mehr. Dies setzt sich wie folgt zusammen:

**Gegenüberstellung Forderung Berufsvereinigung KTPP u. Inhalt neue Satzung u. weitere Forderungen
im JHA am 04.05.2023**

Forderungspunkte Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V.	dazu: Regelung im neuen Satzungsentwurf des Landkreises Friesland zur Kindertagespflege - Vorschlag Verwaltung	Mehrkosten	Forderung einer zusätzlichen Erhöhung	zusätzliche Mehrkosten
1. Fortlaufende, pauschalisierte Geldleistung der Kindertagespflegepersonen	- weiterhin Zahlung pro geleisteter Betreuungsstunde (Spitzabrechnung); § 4 Abs. 2 Satzung			
1a. Fortlaufende Geldleistung bei Ausfallzeiten der betreuten Kinder	- zusätzliche Zahlung von 0,50 € pro geleisteter Betreuungsstunde und Kind zur Bildung einer Rücklage für Ausfallzeiten; § 4 Abs. 2 Satzung - ggfs. zusätzlicher Betrag i.H.v. 2,50 €/Stunde für erhöhten Betreuungs-/Förderbedarf bei Kindern mit Behinderung; § 4 Abs. 3 Satzung	inkl. 1d. = 130.000 € 25.000 €	- <i>zusätzliche Erhöhung Rücklagenbetrag für Ausfallzeiten um 0,30 € auf 0,80 €</i>	39.000 €
1b. Fortlaufende Geldleistung bei Schließzeiten der Kindertagespflegestellen	keine fortlaufende Zahlung bei Schließzeiten, wird über die 0,50 € für die Rücklagenbildung mit abgedeckt, da Ausfallzeit (§ 4 Abs. 2 Satzung)			
1d. Erhöhung der pauschalen Sachkostenerstattung	- Erhöhung pauschale Kostenerstattung für Sachaufwand auf 1,90 € pro Betreuungsstunde und Kind (vorher 1,40 €); § 4 Abs. 2 Satzung		- <i>zusätzliche Erhöhung Kostenerstattung für Sachaufwand von 1,90 € auf 2,31€</i>	53.300 €
2. Vergütung für Verfügungszeit (Vor- und Nachbereitung)	es werden 2 Stunden pro Monat pro Tagespflegekind zusätzlich pauschal vergütet (vormals 0 Stunden)	22.800 €	<i>zusätzliche Erhöhung um 2 weitere Stunden auf insgesamt 4 Std.</i>	22.800 €
3. Erhöhung Zahlungen für - Eingewöhnungszeiten - Investitions-/Anschaffungskosten - Mietzuschüsse GTP - "Bonus" für alle 24 Fortbildungsstunden	- für Eingewöhnungszeit wird unverändert 100 € einmalig gezahlt, wenn Betreuungsverhältnis zustande kommt; § 4 Abs. 6 Satzung - Erhöhung der Pauschale für Anschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmobiliar sowie für Renovierungskosten auf jährlich 150 € (vormals 100 €); § 4 Abs. 14 Satzung - für GTP: Erhöhung des monatlichen Zuschusses für Miet- und Nebenkosten auf 200 € (vormals 100 €); § 5 Abs. 4 Satzung - bei Erfüllung aller 24 Fortbildungsstunden werden jährlich 70 € für die erfolgte Qualifizierungsleistung gezahlt (Vormals 0 €)	2.100 € 2.400 € 2.940 €		
Summen		185.240 €		115.100 €
			Gesamtsumme ~ 300.000 €	

Angelehnt an den Vorträgen zum Thema Fachkräftemangel schlägt Herr Kruse vor, dass die Rücklagen für Ausfallzeiten auf 0,65 € angehoben werden. Nach kurzer Unklarheit welche Beträge, in welcher Höhe gefordert werden, schlägt Frau Vogelbusch vor, dass die Beschlussvorlage „beratend zur Kenntnis“ geändert wird somit würde keine Zeit verloren gehen und der Kreisausschuss könne am 24.05.2023 beratend beschließen. Mit verschiedenen Wortbeiträgen wird dieser Vorschlag unterstützt.

Frau Sudholz formuliert den abweichenden Beschluss und bittet Abschließend um Abstimmung mit Frau Bayram, bevor die Beschlussvorlage in den Kreisausschuss geht.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Änderung der Satzung des Landkreises Friesland über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege gemäß des beigefügten Entwurfes der Anlage 1 beratend zur Kenntnis.

TOP 4.4 Berichte und Vorlagen für den Kreisausschuss:

TOP 4.4.1 Änderung der Richtlinie über Hilfen zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege - Vorlage: 0459/2023

Begründung:

Der Verwaltung ist daran gelegen, dass die Rahmenbedingungen für die Pflegeeltern weiterhin attraktiv bleiben und damit die Qualität der Vollzeitpflege erhalten bleibt. Die Richtlinie bedarf der Aktualisierung, nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen erläutert.

Im Jahr 2021 wurde das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) als letzte Novelle des SGB VIII verabschiedet. Daraus resultierend erfolgte eine Änderung der pädagogischen Arbeit, wie z.B. in der regelmäßigen Frequenz der Beratungstermine in den Pflegefamilien zur Sicherung des Kinderschutzes.

Beim Punkt 3 wurde der seit dem 01.01.2023 geltende Betrag des kalendertäglichen Bereitschaftspflegegeldes von 69,00 € eingetragen (die jährliche Neuberechnung des Wertes ist der Nummer 4.7 der Anlage 1 zur Richtlinie zu entnehmen). Der Zuschuss zur Kleidung wie auch andere Beihilfen und Zuschüsse des Landkreises (s. Punkte 5.2., 5.3., 5.4., 5.8., 5.13., 5.14., 5.17.) wurden rechnerisch unter Bezugnahme der Inflationsraten der letzten Jahre hochgerechnet.

Beim Punkt 5.5.1 (Fahrtkosten der Pflegeeltern) wurde eine neue Regelung, die für mehr Klarheit sorgen soll, aufgenommen. Es sollen Hausärzte, Zahnärzte, Fachärzte etc. möglichst heimatnah und nächstgelegen im Landkreis Friesland gewählt werden. Hierfür gibt es keine Fahrtkostenerstattungen. Sofern ein Facharzt, eine Therapie oder Klinik weiter als heimatnah oder nächstgelegen besucht wird, evtl. wöchentlich, können die Kosten mit einem Nachweis über die wahrgenommenen Termine beim Facharzt, Therapie etc. einreicht werden. Durch die wirtschaftliche Jugendhilfe werden die Fahrtkosten ab dem 61. gefahrenen Kilometer mit je 0,30 € erstattet. Die Fahrtkosten können von den Pflegeeltern einzeln aber auch monatlich eingereicht werden.

Beim Punkt 5.9. wurde eine Erhöhung des pauschalen Zuschusses von 100,00 € auf 170,00 € vorgenommen. Diese Erhöhung war aus Sicht der Verwaltung erforderlich, um einen ähnlich hohen Zuschuss wie im Bereich des SGB II zu gewähren. Die Auszahlung der 170,00 € erfolgt jährlich zum 01.08. eines Jahres (bei Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ohne erforderliche Antragstellung).

Aufgrund einer dreijährigen Abschreibungsfrist für Computer, Laptop etc. wird bei Punkt 5.12. zukünftig alle drei Jahre ein Zuschuss in den dort genannten Fällen ermöglicht.

Bei Punkt 5.15. wurde eine Ergänzung für über 18-jährige Pflegekinder vorgenommen. Ihnen kann zukünftig ein Zuschuss zu Brillengläsern bis max. 300 € gewährt werden nach Vorlage entsprechender Nachweise.

Schäden, die Pflegekinder der Pflegefamilie zufügen, sind weder über eine Haftpflichtversicherung der Herkunftsfamilie noch über die Pflegefamilie abgedeckt. Ebenso sind Schäden,

die die Pflegeeltern oder deren Kinder den Pflegekindern zufügen, nicht abgedeckt. Daher wurde ab dem 01.01.2020 Punkt 6.3. der Richtlinie zur Bezuschussung einer Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern mit einer sogenannten Binnenhaftpflicht eingefügt, demnach können Pflegeeltern auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von maximal 80,00 € zu einer Privathaftpflichtversicherung mit Binnenhaftpflicht vom Landkreis erhalten. Diese Bezuschussung einer Privathaftpflichtversicherung mit einer Binnenhaftpflicht führt zu einer gegenseitigen Absicherung der Pflegekinder und Pflegefamilien im Binnenverhältnis. Leider haben bisher nicht alle Pflegeeltern eine derartige Binnenhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Mit der neuen Richtlinie wird deutlich darauf hingewiesen, dass der Landkreis Friesland bei Nichtabschluss einer Binnenhaftpflichtversicherung nicht für entstandene Schäden durch das Pflegekind eintritt.

Der Landkreis Friesland bearbeitet derzeit 147 laufende Vollzeitpflegefälle. Aufgrund der geänderten Richtlinie ab dem 01.06.2023 wird von jährlichen Mehrkosten in Höhe von ca. 15.000,00 bis 20.000,00 € für den Landkreis Friesland ausgegangen. Hiervon erfolgt derzeit in ca. 47% der Fälle eine Erstattung der Aufwendungen über einen anderen Jugendhilfeträger. Es dürften somit ca. 8.000,00 € bis 11.000,00 € als tatsächliche Mehrkosten seitens des Landkreises Friesland zu tragen sein.

Diese Änderungen der Richtlinie werden aus den zuvor genannten Gründen seitens der Verwaltung für erforderlich gehalten.

Herr Rosenthal fasst zusammen, dass die Änderungen der Richtlinien zur Vollzeitpflege notwendig waren, da die Beträge inflationsbedingt nicht mehr haltbar waren. Zudem war eine Anpassung der Fahrtkosten notwendig, der Passus war zu flexibel gestaltet und führte zu Unstimmigkeiten. Weiter wurden die Entscheidungswege verdeutlicht dargestellt.

Herr Zenker-Wandschneider geht diesbezüglich zuerst auf die veranschlagte Kilometerpauschale ein. Eine Berechnung der Fahrtkosten ab dem 61 km/Fahrt sei zu hoch angesetzt. Laut Herrn Zenker-Wandschneider verlieren die Pflegeeltern zu viel Geld in dem Bereich. Weiter merkt Herr Zenker-Wandschneider an, dass die Betreuungspauschale in Elternzeit kein Inflationsausgleich beinhaltet, dies sollte überdacht werden. Die Anpassung, alle drei Jahre einen Zuschuss für einen Computer zu geben erfreut ihn sehr, auch wenn die Endgeräte ca. 11% teurer geworden sind und eine finanzielle Anpassung des Betrages angestrebt werden sollte. Die Kosten der Erstausrüstung seien im Vergleich zum Bürgergeld zu gering angesetzt worden. Eine Mietkaution auf Darlehensbasis wäre hier wünschenswert, so Herr Zenker-Wandschneider. Zuletzt stößt Herr Zenker-Wandschneider an, dass die unter Punkt 8.4. beschriebene Familienentlastung in Höhe von 300 €/jährlich seines Erachtens nach nicht ausreichend genutzt werden würde, weil diese zu gering angesetzt sei. Beim letzten Netzwerktreffen wurde diesbezüglich überlegt, wie man sich stattdessen untereinander Entlasten könne.

Frau Renken erläutert, dass der heimische Nahraum durch die 60 km abgedeckt sind. Somit würden notwendige überregionale Fahrten weiterhin finanziell unterstützt werden. Weiter erläutert Herr Rosenthal, dass eine Mietkaution auf Darlehensbasis nicht umsetzbar sei, da in der Jugendhilfe der rechtliche Arbeitszusammenhang erlischt, dies wird beim Bürgergeld weiterhin aufrechterhalten. Frau Renken merkt an, dass ausreichend Entlastungen durch Pflegefamilien abgerufen werden würden. Herr Rosenthal ergänzt, dass sie unter anderem von Pflegekinderdienst zukünftig mehr Unternehmungen und Veranstaltungen mit den Pflegeeltern machen wollen, um die offene Kommunikation miteinander zu stärken und Bedürfnisse noch besser zu unterstützen.

Frau Sudholz schlägt vor, dass der TOP ebenfalls beratend zur Kenntnis genommen werden würde. Herr Zenker-Wandschneider könne seine Punkte an die Verwaltung geben. Diese könne die Punkte in Zusammenarbeit mit Herrn Zenker-Wandschneider in den Kreisausschuss geben. Herr Zenker-Wandschneider stimmt dem Vorschlag zu, er möchte dennoch

Abschließend bitten, dass jegliche Änderungen rückwirkend zum 01.01.2023 erfolgen. Hier die Gegenüberstellung zur Verdeutlichung der Forderungen:

**Änderung der „Richtlinie über Hilfen zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege“
Gegenüberstellung des Richtlinienentwurfs in Bezug auf die Anregungen des Pflegeelternvereins**

Betroffener Text des Richtlinienentwurfs ab dem 01.06.2023 – sh. Vorschlag für JuhIA am 04.05.2023 (beratend zur Kenntnis genommen)	Weitere Anregungen des Pflegeelternvereins zum Entwurf der Richtlinie	Anmerkung der Verwaltung zu den Anregungen des Pflegeelternvereins
<p>Punkt 5.5.1. Fahrtkosten der Pflegeeltern Hausärzte, Zahnärzte, Fachärzte oder auch Therapien der Pflegekinder etc. sind heimatnah und nächstgelegen von den Pflegeeltern möglichst innerhalb des Landkreises Friesland zu wählen. Hierfür werden daher keine gesonderten Fahrtkosten seitens des Landkreises erstattet.</p> <p>Für Fahrten zu Fachärzten, Kliniken, Therapien werden ab dem 61. gefahrenen Kilometer entsprechend der Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz i.H.v. derzeit 0,30 € je Kilometer erstattet. Voraussetzung der Erstattung ist eine schriftliche Bestätigung der Praxis, Klinik etc. über die wahrgenommenen Termine. Die Erstattung für Fahrtkosten kann einzeln aber auch monatlich bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eingereicht werden.</p> <p>Entstandene Fahrtkosten der Pflegeeltern für Umgangskontakte mit den leiblichen Eltern des Pflegekindes werden entsprechend der im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Häufigkeit von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erstattet, wobei zu beachten ist, dass auch die leiblichen Eltern möglichst gleichrangig die Fahrtkosten der Umgangskontakte zu tragen haben.</p>	<p>Wir hatten uns eine Präzisierung der Regelungen für anfallende Fahrtkosten der Pflegenden gewünscht, um eine klare, transparente Regelung zu haben. Denn insbesondere in der heutigen Zeit sind die Kosten, in einem Flächenland wie Friesland, doch sehr hoch und können oft deutlich das Budget der Familien belasten. Allerdings sah unser Vorschlag eine deutlich geringere Grenze von 10 km, für die einfache Strecke, vor. Ich möchte gerne ein paar Beispiele für anfallende Fahrten geben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrten zu Diagnostik in der KJP WHV oder Oldenburg, mindestens 6 Termine - Therapien nach Diagnostik, mind. wöchentlich, oft über Jahre hinweg - Kinder in der Bereitschaftspflege müssen oft Wochen lang täglich in ihre ursprüngliche Kita oder Schule gebracht werden, bevor die Beauftragung eines Fahrdienstes, der sicher mehr kostet, erfolgt. - Besuchskontakte mit der Herkunftsfamilie, auch da insbesondere in der Bereitschaftspflege, oft mehrmals die Woche 	<p>Die Ausführungen zu Punkt 5.5.1 Fahrtkosten der Pflegeeltern beschreiben den Regelfall, der in der überwiegenden Anzahl von Fällen vorliegt und durch diese Regelung geklärt ist.</p> <p>Wenn im Ausnahmefall hohe Fahrtkosten anfallen durch z.B. wöchentlich erforderliche Fahrten zur Therapie in Oldenburg (aus dem Wangerland abfahrend), so ist weiterhin wie bisher eine Einzelfallentscheidung mit der Verwaltung zu treffen. Dann werden in diesen Ausnahmefällen die Fahrtkosten ab dem 1. Kilometer getragen. Diese Einzelfälle lassen sich nicht über eine Regelung in der Richtlinie präzisieren. Es gibt die verschiedensten Fallkonstellationen.</p>
<p>Punkt 5.6 Betreuungspauschale bei Inanspruchnahme von Elternzeit Für Pflegeeltern, die ein Kind im Alter von 0 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Vollzeitpflege aufnehmen, wird auf Antrag zusätzlich zum Pflegegeld eine Betreuungspauschale in Höhe von 500,00 € monatlich für maximal sechs Monate gewährt. Voraussetzung dafür ist, dass ein Pflegeelternanteil Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Anspruch nimmt (in Absprache mit dem Pflegekinderdienst) und auch keiner Teilzeittätigkeit in diesem Zeitraum nachgeht. Dem Antrag ist die Elternzeitbescheinigung des Arbeitgebers beizufügen, in der zusätzlich bestätigt wird, dass auch keine Teilzeittätigkeit mehr ausgeübt wird (zumindest in den sechs Monaten des beabsichtigten Bezuges der Betreuungspauschale nach dieser Richtlinie).</p>	<p>Bei Aufnahme von kleinen Kindern und auch oft so, ist es den Pflegemüttern nicht möglich, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Dies kann nicht durch die Kosten für die Pflege und Erziehung in aktueller Höhe von 275 € pro Kind kompensiert werden. In der letzten Richtlinie wurde eine Betreuungspauschale bei Inanspruchnahme von Elternzeit geschaffen, da Pflegeeltern zwar grundsätzlich in Elternzeit gehen können, aber kein Anspruch auf Elterngeld nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes haben. Diese Pauschale in Höhe von 500 €, hat in dem vorliegenden Entwurf, leider keinen Inflationsausgleich erhalten.</p>	<p>Aus Sicht der Verwaltung ist die Betreuungspauschale zum Kennenlernen des neu aufgenommenen Kindes gedacht. In dieser Zeit soll auch keiner Teilzeittätigkeit nachgegangen werden. Die Pauschale wurde nicht erhöht, da es sich lediglich um eine zusätzliche Ausgleichszahlung handelt.</p>
<p>Punkt 5.12. Computer Für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter kann auf Antrag bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe alle drei Jahre ein Zuschuss in Höhe von bis zu maximal 300,00 € zur Beschaffung eines Computers (Laptop/ Note-</p>	<p>Wir halten es für einen sehr guten Vorschlag, den Zeitraum der möglichen Bezuschussung von 6 Jahre auf 3 Jahre zu verkürzen, aber auch hier halten wir einen Inflationsausgleich für notwendig. Das Statisti-</p>	<p>Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich um einen Zuschuss, daher wurde hier keine Erhöhung vorgenommen. Zudem jetzt auch die Möglichkeit</p>

book, PC, Tablet) gewährt werden, wenn die Notwendigkeit des Computers für schulische Zwecke durch schriftliche Bestätigung der Schule nachgewiesen wird. Für die Beschaffung eines Handys, Smartphone o.ä. wird kein Zuschuss gewährt.	sche Bundesamt gibt für den Bereich der tragbaren Computer eine Teuerungsrate von 11,3 % im Zeitraum 03/22 – 03/23 an.	geschaffen wurde, bereits alle drei Jahre einen Zuschuss zu erhalten.
Es ergibt sich bei den bisherigen Punkten 8.1. bis 8.5. eine neue Nummerierung, durch die Einfügung des Punktes 8.1. Kontinuierliche Beratung.		
Punkt 8.4. Familienentlastung (nur Nummerierung neu, Text wie vorher) Bei besonders belasteten Situationen kann zur Aufrechterhaltung des Pflegeverhältnisses im Rahmen des Hilfeplans durch den Pflegekinderdienst die Notwendigkeit einer Familienentlastung im Einzelfall festgestellt werden. Das Entlastungsangebot umfasst ein jährliches Budget von maximal 300,00 Euro je Pflegekind, das zweckgebunden einzusetzen ist und für Angebote gewährt wird, die zuvor mit dem Pflegekinderdienst abgestimmt wurden.	Weiterhin halten wir ein jährliches Budget von 300 € für zu gering. Damit wäre zum Beispiel ein Wochenende bei der LEBENSHILFE WHV/Friesland nicht zu bezahlen. Hier bedarf es aber auch einer organisatorischen Unterstützung durch das Jugendamt, um eine Möglichkeit der gegenseitigen Entlastung der Pflegefamilien herbeizuführen.	Es gibt verschiedene Möglichkeiten die Entlastung zu nutzen, dies entscheidet jede Pflegefamilie grundsätzlich für sich. Die Pflegepersonen sollen auf die Entlastungsmöglichkeiten bzw. Nutzung dieser Familienentlastung und deren Angebote nochmals hingewiesen werden.
Punkt 9. Inkrafttreten Die vorstehende Richtlinie wurde am 04.05.2023 durch den Jugendhilfeausschuss und am 10.05.2023 durch den Kreisausschuss des Landkreises Friesland beschlossen. Sie tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Richtlinie vom 11.12.2019 (gültig ab dem 01.01.2020) außer Kraft.	Des Weiteren halten wir den 01.01.23 zur Inkraftsetzung der Richtlinie für angemessen, da es auf Grund der hohen Arbeitsbelastung in der Verwaltung nicht möglich war, die Aktualisierung der Richtlinien frühzeitiger vorzulegen.	Es sollte beim 01.06.2023 bleiben.

Stand: 12.05.2023

Herr Ambrosy führt aus, dass sich die genannten Punkte nochmal genauer angeschaut werden würden. Es müsse diesbezüglich genauer beleuchtet werden, was bereits steuerlich absetzbar sei. Wenn Herr Zenker-Wandschneider einverstanden sei, dass in Abstimmung mit ihm eine Entscheidung im Kreisausschuss getätigt werden dürfe, würden die Anpassung der Richtlinien zum 01.06.2023 in Kraft treten können.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die ab dem 01.06.2023 geltende Richtlinie über Hilfen zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gemäß dem beigefügten Entwurf beratend zur Kenntnis.

TOP 4.4.2 Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen/innen für die Jahre 2024 bis 2028 - Vorlage: 0474/2023

Begründung:

Gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (Anlage 1) sind die Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen für die Jugendgerichte von den zuständigen Jugendhilfeausschüssen vorzuschlagen. Die Vorschlagslisten sind getrennt nach Frauen und Männern, nicht jedoch getrennt nach Haupt- und Hilfsschöffenamt, aufzustellen.

Die Zahl der benötigten Schöffen ist vom Präsidenten des Landgerichtes Oldenburg festgesetzt worden auf:

- für die Jugendkammern des Landgerichtes Oldenburg
Aus jedem Amtsgerichtsbezirk (Jever und Varel) je 2 Hauptjugendschöffen

- für das Jugendschöffengericht des Amtsgerichtes Jever
12 Hauptjugendschöffen
12 Hilfsjugendschöffen

- für das Jugendschöffengericht des Amtsgerichtes Varel
8 Hauptjugendschöffen
10 Hilfsjugendschöffen

Die Jugendhilfeausschüsse sollen mindestens die doppelte Anzahl der benötigten Jugendschöffinnen und Jugendschöffen vorschlagen. Insgesamt sind somit für den Amtsgerichtsbezirk Jever mindestens 48 Personen und für den Amtsgerichtsbezirk Varel mindestens 40 Personen zu benennen.

Bei der Auswahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen gilt es die §§ 28 bis 58 Gerichtsverfassungsgesetz (Anlage 2) zu beachten. Des Weiteren sollen die vorgeschlagenen Personen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Der Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Kultur hat die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gebeten, entsprechende Vorschläge für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen einzureichen.

Die Stadt Jever konnte eine höhere Beteiligung verzeichnen als notwendig. Ein Interessent für das Jugendschöffenamt hat sich direkt beim Landkreis Friesland gemeldet, diese Meldung wurde der Gemeinde Wangerland zugeordnet. Die Stadt Schortens, Varel und die Gemeinde Zetel kamen durch zu geringe Bewerbungen der Bevölkerung nicht auf die notwendige Anzahl. Hier mussten Personen, die die Voraussetzungen nach dem GVG erfüllen, aus dem Melderegister per Zufallsprinzip gezogen werden. In diesen Fällen wurden auf den Vorschlagslisten Vermerke gemacht. Die Gemeinde Wangerland hat nur 10 Bewerber (von 20 geforderten Bewerber/innen) für das Jugendschöffenamt einreichen können. Durch Ausfall des Ansprechpartners der Gemeinde wurde hier nicht auf das Melderegister zurückgegriffen. Es besteht dennoch ein ausreichender Ausgleich für das Amtsgericht durch die gemeldeten Bewerber der anderen Gemeinden und Städte.

Die Rückmeldungen sind vollständig in die Vorschlagslisten eingearbeitet worden (Anlage 3 und Anlage 4).

Es steht dem Jugendhilfeausschuss frei, über die Vorschlagslisten in toto abzustimmen oder eine Auswahl der Bewerber/innen vorzunehmen. Die Wahl erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch mit Zustimmung der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder.

Frau Sudholz bittet um Abstimmung der Jugendschöffen/innen Listen in Toto. Frau Sudholz ist befangen und setzt sich zurück. Herr Osterloh wird nach kurzer Überlegung als nicht befangen von Frau Vogelbusch bestimmt.

Frau Sudholz bittet um Abstimmung im Sinne des Beschlussvorschlages.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Jahre 2024 bis 2028.

Der Kreisausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 5 Berichte aus anderen Gremien

Keine

TOP 6 Informationen aus dem Jugendparlament

TOP 6.1.1 Budgetplanung des Jugendparlaments für die laufende Arbeit im Jahr 2022 / Barcamp in Dangast 2022 – Finanzielle Unterstützung durch das Jugendparlament - Vorlage: 0477/2023

Begründung:

1. Budgetplanung des Jugendparlaments für die laufende Arbeit im Jahr 2022

Für die laufenden Aktivitäten des Jugendparlaments werden insgesamt ca. **8.500€** veranschlagt, die sich wie folgt aufteilen:

Jugendparlamentssitzungen:

Seit dem 01.01.2022 erhalten die Mitglieder des Jugendparlaments für ihre Teilnahme an einer Sitzung des Jugendparlaments, eines Unterausschusses sowie des Vorstandes, jeweils die Hälfte der Sitzungspauschale, die für die Fachausschüsse des Landkreises Friesland gezahlt werden. Gemäß aktuell geltender Entschädigungssatzung des Landkreises Friesland für die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder vom 06.10.2021 wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00€ ausgezahlt. Für die Mitglieder des Jugendparlaments beträgt das Sitzungsgeld 15,00€. Darüber hinaus können die Jugendparlamentarierinnen und –parlamentarier, ebenfalls analog zu den Fachausschüssen des Landkreises Friesland, Fahrtkosten mit 0,30€ pro gefahrenem Kilometer geltend machen.

Die bisherige Ausnahmeregelung, dass Fahrtkosten der Jugendparlamentarierinnen und –parlamentarier von Wangerooge gegen die Vorlage der Quittungen in voller Höhe ersetzt werden, bleibt bestehen.

Für die Verpflegung während aller Gremientreffen des Jugendparlaments Friesland – inklusive der Jahresabschlussfeier – entstehen Kosten in Höhe von ca. 350,00€. Geschätzter finanzieller Aufwand: ca. 6.000,00€

Kosten für die Website des Jugendparlaments:

Die Webseite des Jugendparlaments wird kontinuierlich angepasst und überarbeitet. Besuchern der Webseite sollen umfassende Informationen zum Aufbau und der Arbeit des Jugendparlaments zur Verfügung gestellt werden. Auch soll ausführlich über geplante und durchgeführte Veranstaltungen sowie Aktionen informiert werden. Mit technische Anpassungen, dem Support und laufenden Wartungsarbeiten ist die Küstenschmiede GmbH Software & Design in Jever betraut.

Geschätzter finanzieller Aufwand: 2.500 €

1.1. Budgetplanung des Jugendparlaments für Veranstaltungen im Jahr 2022

Für das Jahr 2023 sind nach aktuellem Stand folgende Veranstaltungen des Jugendparlaments geplant:

1.1.1.	Jugendpolitisches Barcamp 2023	10.000,00€
--------	--------------------------------	------------

Anmerkungen zu einzelnen Veranstaltungen:

1.1.1. Jugendpolitisches Barcamp 2023

Am 02.06.2023 findet erneut das Jugendpolitische Barcamp in Dangast statt. Die Veranstaltung wird vom Jugendparlament Zetel und dem Forschungsprojekt Jul@ - Jugend Leben im ländlichen Raum – organisiert und von weiteren Kooperationspartnern, unter anderem dem Jugendparlament Friesland, unterstützt.

Jugendlichen Raum zu geben für Themen, die sie bewegen und beschäftigen, und einen

Austausch mit politischen Mandatsträgerinnen und –trägern auf Augenhöhe zu ermöglichen, ist Ziel der Veranstaltung.

Das Programm ist vielfältig und reicht vom Austausch und der Diskussion an Thementischen, über einen Poetry Slam, Theater, Volleyball und Bungeetrampolin bis hin zu Livemusik auf der Hauptbühne.

Um erneut eine möglichst hohe Teilhabe zu erreichen, gibt es in diesem Jahr wieder einen Bustransfer für die Jugendlichen des Landkreises.

Finanziert wird die Veranstaltung über EU-LEADER Mittel, die Oldenburgische Landschaft sowie Gelder aus dem Forschungsprojekt Jul@.

Das Jugendparlament Friesland hat auf der letzten Sitzung beschlossen, die Veranstaltung nicht nur auf inhaltlicher Ebene, sondern auch finanziell, mit 10.000,00€, zweckungebunden, zu unterstützen.

2. Finanzierung von „Kleinprojekten“ über die Projektmittel des Jugendparlaments

Um eine spontane Umsetzung von zusätzlichen Maßnahmen des Jugendparlaments hinaus im Verlauf des Jahres 2023 unter Wahrung der Vergaberichtlinien zu ermöglichen und die Gremien bei der Bewilligung der Projektmittel zu entlasten, bittet das Jugendparlament um die Genehmigung von „Kleinprojekten“ mit geringem Finanzvolumen (jedes einzelne Projekt liegt unter 500€/ alle „Kleinprojekte“ dürfen zusammen nicht über 5.000€ kosten).

Zum Ende des Jahres wird ein Jahresbericht über die jeweiligen Kleinprojekte erstellt, der über die Verwendung der Projektmittel nähere Auskunft gibt.

Herr Kruse bittet die genannte Summe in Höhe von 10.000 € für das Barcamp genauer aufzuzeigen. Im letzten Jahr wurden die Positionen einzeln dargestellt und eine Gesamtsumme von 5.662,00 € veranschlagt. Vor allem unter Betracht der knappen Ressourcen sei eine genaue Aufstellung und Belegbarkeit der Kosten wichtig. Ergänzend bittet Frau Sudholz die Kosten der Website aufzuschlüsseln.

Frau Renken entschuldigt Frau Petersen. Stellvertretend führt Herr Uden aus, dass gemeinsam im Jugendparlament eine höhere finanzielle Unterstützung beschlossen wurde. In 2022 wurde hauptsächlich die Bühne, die Veranstaltungstechnik finanziert. Aufgrund dessen, dass das Barcamp ein großer Erfolg im letzten Jahr war, wolle man in diesem Jahr noch mehr finanzielle Unterstützung geben können. Frau Renken ergänzt, dass jegliche Kosten der Veranstaltung enorm gestiegen sind und dadurch eine Höhere Summe veranschlagt werden sollte. Generell zahle sich dieses durch den Erfolg des Barcamps aus, für 2023 rechnet man bis zu 500 Teilnehmern. Für die Jugendlichen ist dies ein großer Erfolg.

Herr Ambrosy ergänzt, dass die Gelder, die nicht genutzt werden, zurückgegeben werden. Frau Vogelbusch erläutert, dass die 10.000 € aus dem Budget des Jugendparlamentes gezahlt werden. Es entstehen keine Mehrkosten, es wird damit ausschließlich die autonome Entscheidung der Jugendlichen, das Barcamp umfangreicher als im Vorjahr zu unterstützen befürwortet.

Herr Langer und Herr Osterloh befürworten die volle Unterstützung der Jugendlichen in ihrer Autonomie. Frau Vogelbusch verspricht eine detaillierte Kalkulation der Kosten für den Kreisausschuss am 10.05.2023.

Frau Sudholz bittet um Abstimmung im Sinne des Beschlussvorschlages.

Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Budgetplanung des Jugendparlaments Friesland für die laufende Arbeit im Jahr 2023 zustimmend zur Kenntnis.

2. Der Jugendhilfeausschuss genehmigt die Finanzierung von „Kleinprojekten“, die jeweils unter 500€ liegen und ein Gesamtfinanzvolumen des Landkreises von 5.000€ für das Jahr 2023 nicht überschreiten aus den in den Haushalt eingestellten Projektmitteln des Jugendparlaments.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 7 Mitteilungen der Verwaltung

Die weiteren für die Tagesordnung vorgesehenen Tagesordnungspunkte (7. - 17.) werden in die Jugendhilfeausschusssitzung am 23.08.2023 verschoben.

Melanie Sudholz
Vorsitzende

Sven Ambrosy
Landrat

Kerstin Otten
Protokollführerin